Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

(Stand: August 2014)

1. Geltungsbereich

1.1 Die noi! Event & Catering GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „noi!") beschäftigt sich mit ihrem Unternehmensbereich „Veranstaltungen" u.a. mit der Durchführung von Veranstaltungen für Unternehmen und Privatleute „Verbraucher" (im Folgenden kurz „Auftraggeber"). Das Leistungsangebot der noi! umfasst die Beratung, Planung, Organisation und Ablaufsteuerung sowie Leistungen betreffend Veranstaltungsort und/oder Veranstaltungsprogramm und/oder Veranstaltungs-Catering und/oder Produktion von Werbemitteln etc. und/oder interne und externen Veranstaltungskommunikation sowie sonstige zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderliche Handlungen und Maßnahmen (z.B. Reiseplanung).

1.2 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB") stellen – soweit zwingende gesetzliche Regelungen und Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen – die abschließende Regelung der Beziehungen zwischen noi! und dem Auftraggeber dar. Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB an. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss, Federführung, Rechtsbeziehungen zu Dritten

2.1 Der Auftraggeber erhält von noi! ein auf Grundlage der mit ihm geführten Vorgespräche erstelltes Angebot. Dieses Angebot enthält eine detaillierte Beschreibung der von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen sowie der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen. Das Angebot wird dem Auftraggeber entweder durch persönliche Übergabe oder durch Versand per Brief-/Kurierpost und/oder Telefax und/oder im Wege der telekommunikativen Übermittlung in Form eines gescannten Dokumentes (z.B. im Dateiformat „PDF") als Anlage zu einer E-Mail zugestellt. Sofern im Angebot nichts anderes erklärt ist, hält sich noi! für 14 Tage ab Zugang des Angebotes beim Auftraggeber an dieses gebunden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist das Angebot lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber zu verstehen.

Der Vertrag wird wirksam geschlossen mit rechtzeitigem Zugang einer Ausfertigung des vom Auftraggeber rechtswirksam unterzeichneten Angebotes bei noi!. Hinsichtlich der Art und Weise der Zustellung bei noi! gilt vorstehende Ziffer 2.1 Satz 3 entsprechend. Im Falle der Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber kommt der Vertrag erst mit Zugang der Auftragsbestätigung der noi! beim Auftraggeber zustande.

2.2 Beide Seiten benennen bei Vertragsabschluss jeweils eine Person, die auf der jeweiligen Seite die Koordination der Aktivitäten sämtlicher Beteiligter, insbesondere die zeitliche und inhaltliche Koordination der Aktivitäten von noi! mit denen des Auftraggebers federführend übernimmt. Die so benannten Personen gelten im Innenverhältnis der Vertragspartner als bevollmächtigt, im Namen des jeweils benennenden Vertragspartners rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wobei hinsichtlich der Art und Weise der Abgabe solcher Erklärungen vorstehende Ziffer 2.1 Satz 3 entsprechend anwendbar ist.

Die Kommunikation von allgemeinen Informationen und Daten in Verbindung mit der Ausführung des Vertrages kann mündlich und/oder fernmündlich/telefonisch und/oder schriftlich durch Versand bzw. Übermittlung als Brief-/Kurierpost und/oder Telefax und/oder einfache E-Mail erfolgen.

2.3 Soweit noi! zwecks Erfüllung der von ihr übernommenen Leistungspflichten Verträge mit Dritten (z.B. Mietverträge, Verträge mit Zulieferern, Künstlerverträge etc.) schließt, erfolgt dies ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers im Namen und auf Rechnung von noi!, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und noi! ist im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart.

3. Leistungen der noi!

noi! ist verpflichtet, die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4. Leistungs- und Mitwirkungspflichten sowie Obliegenheiten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von ihm beauftragten Leistungen die jeweils vertraglich vereinbarte Vergütung an noi! zu zahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber noi! die von dieser zum Zwecke der Erbringung der beauftragten Leistungen gemachten Aufwendungen zu erstatten, soweit diese Gegenstand des Angebotes gewesen oder von dem Auftraggeber genehmigt worden sind. Entsprechendes gilt im Hinblick auf solche Aufwendungen, die noi! nach den Umständen für zweckdienlich und erforderlich halten durfte.

Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, werden Steuern (z.B. Vergnügungssteuer etc.), Zölle, Gebühren (z.B. GEMA etc.) und Abgaben von noi! verauslagt und sind vom Auftraggeber in ihrer jeweiligen Höhe zu erstatten. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Musiker- und Künstlergagen sowie eventuell zu leistende Beiträge zur Künstlersozialversicherung.

Die vertraglich vereinbarten Entgeltleistungen sowie sonstige Preisangaben verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.2 Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, ist der Auftraggeber ferner verpflichtet, unmittelbar nach Vertragsschluss, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) ab dem Datum der entsprechenden Rechnung, 75 % der Gesamtsumme der von ihm vertraglich geschuldeten Entgeltforderungen als Akontozahlung an noi! zu leisten.

Bis zum Eingang der Akontozahlung ist noi! nicht verpflichtet, mit der Erbringung vereinbarter Leistungen zu beginnen; insbesondere steht die Anmietung / Buchung eines vertraglich spezifizierten Veranstaltungsortes durch noi! unter dem Vorbehalt des fristgemäßen Zahlungseingangs.

Der verbleibende Restbetrag der vertraglich vereinbarten Entgeltforderungen sowie gegebenenfalls angefallene, von noi! verauslagte Nebenkosten sind vom Auftraggeber nach dem Ende der Veranstaltung gegen entsprechende Abschlussrechnung zu zahlen.

4.3 Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, in seinem Namen und auf seine Kosten erforderliche Anmeldungen bei Behörden vorzunehmen und Rechte bei Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst) einzuholen. Die Anmeldung bzw. Einholung von Rechten ist noi! auf Verlangen nachzuweisen.

4.4 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass von ihm, seinen Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen bzw. seinen Gästen mit-/eingebrachtes Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall ist der Auftraggeber gegenüber der noi! verpflichtet, hierfür auf deren Verlangen eine behördliche Genehmigung vorzulegen.

4.5 Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen und/oder. Störungen sind die Aufstellung von Gegenständen und Objekten sowie das Anbringen von Dekorations- und Werbematerial an Wänden, Decken und Türen sowie die Aufstellung und das Anbringen von Hinweisschildern und Werbung jeglicher Art im Bereich des gesamten gemieteten Veranstaltungsortes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der noi! zulässig. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Auftraggeber verpflichtet, jegliche eingebrachten Gegenstände mit Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen bzw. fachgerecht entsorgen zu lassen. noi! obliegt für solche Gegenstände keine Aufbewahrungspflicht.

4.6 Der Auftraggeber hat die für die Planung, Organisation und Durchführung erforderlichen Angaben und Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, so rechtzeitig zu erteilen, dass die Arbeitsabläufe bei noi! und die Durchführung der Veranstaltung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden.

4.7 Der Auftraggeber hat für jegliche von ihm zur Veröffentlichung, Verbreitung und Vorführung vorgesehenen Hinweise auf die vertragsgegenständliche Veranstaltung, insbesondere wenn diese Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder Hinweise auf sonstige Veranstaltungen enthalten, und sofern in diesen Hinweisen auf noi! Bezug genommen wird, die vorherige schriftliche Zustimmung von noi! einzuholen. Vorstehendes gilt für jede Form der Veröffentlichung, Verbreitung und Vorführung, insbesondere mittels Printmedien jedweder Art und beliebiger Auflagenhöhe und Anzahl, (Hör-) Funk/Satellitenfunk, Fernsehen/(Kino-) Film/Video, oder sonstiger digitaler Medien jedweder Art.

4.8 Sollte der Auftraggeber eine politische Vereinigung sein, so hat er die Verpflichtung, dies noi! bei Vertragsschluss deutlich anzuzeigen. Hat noi! Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung des Auftraggebers den reibungslosen Geschäftsbetrieb, den Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährden könnte und/oder dass durch die Veranstaltung aus politischen oder sonstigen Gründen Unruhen zu erwarten sind, so hat noi! das Recht, Schutz durch Ordnungsbehörden anzufordern und/oder die Veranstaltung abzusagen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Hieraus entstehende nachweisbare Kosten und Schäden sind noi! vom Auftraggeber zu ersetzen.

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

(Stand: August 2014)

5. Preisanpassung, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungzeit

5.1 Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einem Auftraggeber, der nicht Unternehmer ist, und dem vertraglich bestimmten Zeitpunkt für die Erbringung der Leistungen mehr als vier Monate, ist noi! berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung sowie die von noi! zum Zwecke der Erbringung der beauftragten Leistungen zu machenden Aufwendungen angemessen, höchstens jedoch in Entsprechung geänderter marktmäßiger Einstands-/Bezugskosten (z.B. von noi! zu tragende Kosten für Miete, Fremdleistungen, Waren, Material, Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben etc.,) und/oder von noi! nicht zu vertretener betriebsbedingter Kostenänderungen (z.B. Löhne etc.) sowie einer etwaigen Änderung des Umsatzsteuersatzes anzupassen. Übersteigt der Umfang einer Erhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten deutlich, d.h. um mehr als 20 %, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht kann vom Auftraggeber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preisanpassung ausgeübt werden. Vorstehende Regelung gilt für Verträge zwischen Unternehmern entsprechend mit der Maßgabe, dass a) eine Preisanpassung aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuersatzes auch bereits vor Ablauf der Vier-Monats-Frist ohne Berechtigung des Auftraggebers zum Rücktritt zulässig ist, und b) eine Preisanpassung aufgrund von Kostensteigerungen, die auf einer Erhöhung der marktmäßigen Einstandspreise beruhen, den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigen, wenn der Umfang dieser Erhöhung den Gesamtbetrag aus der vertraglich vereinbarten Vergütung und den von noi! zum Zwecke der Erbringung der beauftragten Leistungen zu machenden Aufwendungen um 7,5 % übersteigt.

5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, noi! etwaige Änderungen im Hinblick auf die von ihm bei Vertragsschluss gemachten Angaben über die Zahl der Teilnehmer bis spätestens sechs Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Wahrung der Form gemäß vorstehender Ziffer 2.2 mitzuteilen. Die in vorstehender Mitteilung gemachte Angabe über die Teilnehmerzahl ist als selbständiges Garantieversprechen des Auftraggebers zu verstehen und für beide Seiten verbindlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf Grundlage dieser Angaben zu erstellte Rechnung auszugleichen. wobei noi! bei einer Unterschreitung der angegebenen Teilnehmerzahl um mehr als 10% berechtigt ist, die vereinbarte Vergütung angemessen[r1] zu erhöhen. Im Falle einer Überschreitung der angegebenen wird auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.

5.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die noi! diesen Abweichungen zu, so kann die noi! die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen[r2] in Rechnung stellen, es sei denn die Abweichungen beruhen auf Gründen, die von noi! zu vertreten sind.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Entgeltforderungen von noi! sind innerhalb einer Frist von 7 Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) ab dem Datum der entsprechenden Rechnung ohne Abzüge fällig und zahlbar.

6.2 Unbeschadet des Vorstehenden gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Fälligkeit einer Forderung und Zugang der entsprechenden Rechnung in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedürfte.

6.3 Bei Zahlungsverzug ist noi! berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% oder, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne von §§ 288 II, 13 BGB ist, in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatzsatz der EZB zu berechnen. Des Weiteren ist noi! berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro netto für jede nach Verzugseintritt übermittelte Mahnung zu erheben,

7. Stornierungsgebühren

7.1 Im Falle einer Vertragsaufhebung gemäß nachstehender Ziffern 8.1 Abs. 2, eines Rücktritts gemäß nachstehender Ziffer 8.2 sowie im Falle einer von noi! wirksam erklärten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachstehender Ziffer 9.2 (nachstehend bezeichnet als „Stornierungen") hat noi! Anspruch auf angemessenen Ersatz für die von ihr getroffenen Vorkehrungen und für ihre Aufwendungen sowie für den ihr entgangenen Gewinn.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Grundsatzes ist noi! ab Vertragsschluss berechtigt, pauschalierten Schadenersatz (im Folgenden kurz „Stornierungsgebühren") in Höhe des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter Berücksichtigung von den gewöhnlich ersparten Aufwendungen und den gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung von bereits erbrachten Leistungen zu erwartenden Schadens zu verlangen, nämlich:

- 50 % Stornierungsgebühr auf die vertragliche Gesamtsumme bei Stornierungen bis zu 90 Tage vor der Veranstaltung;
- 75 % Stornierungsgebühr auf die vertragliche Gesamtsumme bei Stornierungen bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung;
- 90 % Stornierungsgebühr auf die vertragliche Gesamtsumme bei Stornierungen bis zu 15 Tage vor der Veranstaltung;
- 100 % Stornierungsgebühr auf die vertragliche Gesamtsumme bei Stornierungen ab 14 Tage vor der Veranstaltung.

noi! behält sich vor, für den über die vereinbarten Stornierungskosten hinausgehenden nachweisbaren Schaden Ersatzansprüche geltend zu machen. Leistungen und Aufwendungen durch Dritte, Sonderleistungen (z.B. Musiker, Künstler, spezielle Dekorationen, Sonderdrucke von Menükarten etc.) oder sonstige Leistungen und Aufwendungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind vom Auftraggeber in jedem Fall in voller Höhe zu tragen, falls diese noi! in Rechnung gestellt werden.

7.2 Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht bzw. wesentlich niedriger als in Höhe der Stornogebühren entstanden ist.

8. Rücktritt

8.1 noi! räumt dem Auftraggeber das Recht ein, von einem geschlossenen Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab dem Tag seines Zustandekommens ohne Weiteres und ohne Kostenfolge Abstand zu nehmen, wenn der vertragsgegenständliche Veranstaltungstag bei Abgabe der entsprechenden Erklärung durch den Auftraggeber mindestens noch vier Wochen in der Zukunft liegt.

Darüber hinaus ist eine Aufhebung des Vertrages auf Veranlassung des Auftraggebers aus Gründen, die von noi! nicht zu vertreten sind, nur mit Zustimmung der noi! möglich.

Im Übrigen ist ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag, außer in den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ausgeschlossen.

8.2 noi! ist berechtigt, aus wichtigem Grund ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt (z.B. Streik, Unruhen und Naturkatastrophen) oder andere von noi! nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder gar unmöglich machen.

9. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

9.1 Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das beiderseitige Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt davon unberührt.

9.2 noi! steht ohne vorherige Mahnung das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber:

a) die unter Ziffer 6.1 dieser AGB geregelten Zahlungsfristen nicht einhält, oder

b) aufgrund eines früheren Vertrages mit noi! fällige Forderungen trotz Verzugseintritts nicht beglichen hat, oder

c) den Versicherungsnachweis trotz Mahnung nicht erbringt, oder

d) die Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt oder rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

e) bei Vertragsschluss irreführende oder falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen, zum Beispiel zu seiner Person oder zum Veranstaltungszweck gemacht hat und dies die Erfüllung des Vertrages unzumutbar macht, oder

f) gegen seine Obliegenheit aus vorstehender Ziffer 4.7 verstößt und dadurch wesentliche Interessen von noi! beeinträchtigt werden, oder

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

(Stand: August 2014)

g) gegen seine Obliegenheit aus vorstehender Ziffer 4.8 verstoßen hat und noi! Anlass zu der Annahme haben darf, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, den Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährden könnte und/oder dass durch die Veranstaltung aus politischen oder sonstigen Gründen Unruhen zu erwarten sind.

10. Gewährleistung, Reklamationen, Haftungsbegrenzung, -ausschluss

10.1 noi! übernimmt die Gewährleistung für die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen im gesetzlichen Umfang, sofern nicht nachstehende Regeln zu Haftungsbegrenzung und – ausschluss einschlägig sind.

10.2 Sollte der Auftraggeber Grund für eine Reklamation der Leistungen der noi!, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sehen, so ist dies unverzüglich nach Feststellung des betreffenden Mangels bzw. der betreffenden Leistungsstörung gegenüber der Geschäftsleitung der noi! bzw. der von dieser gemäß vorstehender Ziffer 2.2 benannten Person unter Wahrung der dort genannten Form vorzubringen, damit noi! Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Spätere Reklamationen sind nur möglich, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung unter Wahrung der Form gemäß vorstehender Ziffer 2.2 an die Geschäftsleitung der noi! gerichtet werden.

10.3 Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind sowohl gegen noi! als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, übernimmt noi! keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht für Gegenstände jeder Art, die im Rahmen und aus Anlass der Veranstaltung vom Auftraggeber, seinen Mitarbeiter, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Besuchern, Kunden oder Gästen mitgebracht werden (z.B. Ausstellungsstücke, Tagungsrequisiten/-technik, Dekoration, Musikinstrumente, persönliche Gegenstände etc.) Dementsprechend ist insoweit eine Haftung der noi! für Untergang, Verlust, Beschädigung solcher Gegenstände ausgeschlossen. Entsprechendes gilt hinsichtlich auf dem zur Location gehörenden Grundstück geparkte Fahrzeuge und innenliegende Wertgegenstände.

Eine Haftung von noi! ist auch und insbesondere ausgeschlossen,

a) wenn die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten bzw. Flächen der Location für noi! unmöglich wird aus Gründen, die noi! nicht zu vertreten hat,

b) für die Funktion technischer oder sonstiger Geräte oder Gegenstände, die noi! im Auftrag des Auftraggebers beschafft bzw. gemietet hat,

c) für vermittelte Fremdleistungen (z.B. Transfers, Künstlerauftritte, o. ä.),

10.4 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenso für mittelbare und entfernte Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Haftung bezieht sich auf eine ausdrücklich erklärte Zusicherung, die den Auftraggeber gerade gegen das Risiko vor solchen Schäden absichern soll. Sie gilt dann nicht, soweit es sich bei den Folgeschäden um Schäden aus der Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben handelt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aus sonstiger Produzentenhaftung bleiben hiervon unberührt.

10.5 Jegliche Haftung ist auf den bei Vertragsschluss dem Grunde und der Höhe nach vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Haftung des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber haftet für Sachschäden, die die anlässlich der Veranstaltung, vorsätzlich oder fahrlässig, durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und zwar auch und insbesondere für

a) Flurschäden an den Außenanlagen der Location, wie Bäumen, Beeten und Rasenflächen des Grundstücks, verursacht durch Personen und/oder Fahrzeuge,

b) Schäden an Einrichtung und Mobiliar in den Veranstaltungsräumen und am Gebäude selbst, sowie

c) Schäden an im Eigentum der noi!, des Vermieters oder Dritter stehender Sachen.

Darüber hinaus haftet der Auftraggeber dafür, dass

a) von ihm mitgebrachtes Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen,

b) von ihm veranlasste Vorführungen jeglicher Art unter Berücksichtigung aller Sicherheits- und insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen gehandhabt werden,

c) von noi! auftragsgemäß beschaffte und bereitgestellte Geräte und sonstige Gegenstände pfleglich und fachgerecht behandelt und ordnungsgemäß zurück gegeben werden.

11.2 Für Personenschäden, die durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

12. Haftpflichtversicherung, Haftungsfreistellung

12.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden, aus Anlass der in der vertraglich vereinbarten Location geplanten Veranstaltungen abzuschließen und bis zu deren vertragsgemäßer Beendigung aufrecht zu halten. Anschluss und Bestand der Versicherung sind jeweils auf Verlangen der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

12.2 Der Auftraggeber hat noi! von jeder Haftung gegenüber Dritten für den Fall freizustellen, dass noi! im Zusammenhang mit in vorstehender Ziffer 11 geregelten Schadensfällen in Anspruch genommen wird.

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig von Haftungsansprüchen Dritter (z. B. wegen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild) frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen.[RS5]

Entsprechendes gilt im für jegliche Ansprüche Dritter aus dem Verstoß des Auftraggebers gegen Obliegenheiten gemäß vorstehender Ziffern 4.3 bis 4.5.

13. Schriftformerfordernis, Unwirksamkeit von Bestimmungen

13.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen, Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses. Jegliche einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort ist Mönchengladbach.

14.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Mönchengladbach als vereinbart, sofern gesetzlich zulässig oder ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder ein - Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Mönchengladbach, im August 2014

noi! Event & Catering GmbH & Co. KG
Monforts Quartier 1 | Schwalmstraße 301 | 41238 Mönchengladbach | Tel. +49 (0) 21 61 463 463 | Fax +49 (0) 21 61 463 464 | info@noi-events.de
Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach | Amtsgericht M'gladbach | HRA 6724 | Steuer-Nr.: 5833/5056 | USt-Id-Nr.: DE 275051783
Komplementärin: noi! Verwaltungs-GmbH | Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach | Amtsgericht M'gladbach | HRB 14219 | Geschäftsführer: Thorsten Neumann
Bankverbindung: IBAN: DE32 3105 0000 0003 5791 25 | BIC/SWIFT: MGLSDE33